



Alterszentrum
SUNNMATTE

Tarifordnung

Stationärer Aufenthalt Kurz- und Langzeit

ab 1. Januar 2022

Version vom 26. Januar 2022

Taxordnung

Alterszentrum Sunnmatte Kölliken

Gültig ab: 1. Januar 2022

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungskosten (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 10'000.¹ Diese Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Auflösung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder seinen gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungskosten) werden monatlich im Voraus fakturiert.

Die Kosten für Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 15 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 15-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

¹ Die Höhe der Akontozahlung soll maximal zwei Monatsbeträgnisse der Kosten für die Pension, der Kosten für die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und des Anteils des Bewohners an den Pflegekosten umfassen. Dies entspricht dem System des tiers payant.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1 Pensionstaxe eines Einzimmers mit DU/WC und Balkon pro Tag	CHF	145.80
4.2 Steuerrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Kölliken pro Tag	- CHF	15.00
4.3 Zuschlag bei Kurzaufenthalten pro Tag	CHF	20.00
4.4 Pflege- und Betreuungskosten nicht KVG-pflichtig pro Tag	CHF	44.00
4.5 Anteil KVG Pflege (max. CHF 23.00) ab BESA 3 gleichbleibend pro Tag	CHF	23.00
4.6 Pensionstaxen-Reduktion bei Abwesenheit pro Tag	- CHF	10.00
4.7 Weitere Dienstleistungen nach Aufwand pro Stunde	CHF	68.50

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, werden die Pensionstaxe Punkt 4.1, sowie die Punkte 4.2, 4.3 und 4.6 nach Abgabe des Zimmers längstens für max. 14 Tage weiterverrechnet!

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

5.1 Basispauschale nicht KVG pflichtige Pflege und Betreuungskosten	CHF	44.00
---	-----	-------

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2021), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Kölliken, 16. November 2021

Namens des Vorstandes

Präsident:



Geschäftsleiter:



Anhänge zur Taxordnung Sunnmatte

Anhang I:

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Leistungen wie Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Zahnarzt etc. werden vom externen Dienstleister bzw. vom Pflegeheim gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie beispielsweise Telefon, TV und alkoholische Getränke erfolgt gemäss separater Preisliste.

Auslagen für grössere Reparaturen persönlicher Effekten oder durch den Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum werden nach Aufwand verrechnet.

Transporte werden vom Pflegeheim nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt die Regelung gemäss Art. 26 der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).

Die persönliche Wäsche wird durch die Wäscherei Sunnmatte gepatcht (mit Bewohnernamen versehen). Diese Dienstleistung kostet einmalig CHF 50 für alle Kurz- und Festaufenthalte. Das Waschen der Wäsche ist in der Pensionstaxe inbegriffen und somit kostenbefreit.

Sollte ein Zimmer später als nach drei Tagen bezogen werden, wird ab dem 4. Tag eine tägliche Reservationspauschale von CHF 60 fällig. Grund: Das Alterszentrum könnte das Zimmer jemand anderem vermieten.

Die Eintrittspauschale beträgt CHF 400. Die Gebühr für den Aufwand, der durch einen Austritt oder einen Todesfall entsteht, wird nach Aufwand verrechnet und beträgt mindestens CHF 400.

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Kosten für diese «Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen» werden pro Stunde mit CHF 68.50 berechnet.

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen

(gestützt auf den Arbeitstarif ab 1. Januar 2022 gemäss Schreiben Departement Gesundheit und Soziales Kanton Aargau vom 22. Juli 2021)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	1.80	0.00	11.60
2-b	21 - 40	19.20	15.10	0.00	34.90
3-c	41 - 60	28.80	23.00	5.30	58.10
4-d	61 - 80	38.40	23.00	18.50	81.30
5-e	81 - 100	48.00	23.00	31.80	104.60
6-f	101 - 120	57.60	23.00	45.00	127.80
7-g	121 - 140	67.20	23.00	58.20	151.00
8-h	141 - 160	76.80	23.00	71.50	174.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	84.70	197.50
10-j	181 - 200	96.00	23.00	97.90	220.70
11-k	201 - 220	105.60	23.00	111.20	244.00
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	124.40	267.20
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	147.20	290.40
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	170.10	313.70
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	192.90	336.90
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	215.70	360.10
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	153.40	291.60
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	211.50	349.70

*Stundensatz von CHF 68.50